DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/579 DER KOMMISSION

vom 16. April 2018

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates hinsichtlich eines zusätzlichen Zollkontingents der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Chile

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft ([1]), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2017/1368 des Rates vom 11. Mai 2017 ([2]) genehmigte der Rat die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

(2) Das Dritte Zusatzprotokoll sieht ein zusätzliches Zollkontingent für die Überlassung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Chile zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union vor.

(3) Um ein zusätzliches Zollkontingent vorzusehen, ist es erforderlich, die Verordnung (EG) Nr. 312/2003 zu ändern.

(4) In Übereinstimmung mit dem Beschluss (EU) 2017/1368, insbesondere Artikel 3, soll das zusätzliche Zollkontingent ab dem 1. Juli 2013 gelten. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Datum gelten und am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

([1]) ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 196 vom 27.7.2017, S. 1.

ANHANG

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 wird folgender Eintrag angefügt:

„**09.1944**	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 0203 29 59 1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren; Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse; Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht (von Schweinen)	1 000 Tonnen (*)	100“

(*) 500 Tonnen vom 1.7.2013 bis zum 31.12.2013 und 1 000 Tonnen für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis zum 31.12.